

Häufig gestellte Fragen zum neuen Sachkundenachweis, zur Käufersachkunde und zur Fortbildungspflicht im Pflanzenschutz

1. Kann ich jetzt noch einen Antrag stellen?

Ja, Anträge nach dem 26.05.2015 sind möglich. Allerdings werden nicht mehr alle Berufsabschlüsse pauschal anerkannt. Welche Tätigkeiten zurzeit anerkannt werden können, finden Sie auf unseren Internetseiten unter www.lwk-niedersachsen.de unter dem Webcode 01026098 (s. „Merkblatt zu den Fristen für die Pflanzenschutzsachkunde“).

2. Ich habe meinen Antrag Online vor einigen Wochen gestellt und noch keine Post erhalten.

- Bei Online-Anträgen, bei denen das Berufsabschlusszeugnis oder sonstiges Zeugnis eingescannt und elektronisch dem Antrag beigelegt wurde: diese sind aktuell abgearbeitet. Bitte senden Sie uns bei Anträgen, die mindestens vor 3 Wochen gestellt wurden, eine Nachricht an: petra-raecker@lwk-niedersachsen.de
- Bei Online-Anträgen, bei denen das Berufsabschlusszeugnis oder sonstiges Zeugnis per Post oder Fax an das Pflanzenschutzamt gesendet wurde: diese sind zurzeit mit Antragsdatum Ende April 2015 abgearbeitet. Bei Anträgen, die vor Ende April gestellt wurden, senden Sie uns bitte eine Nachricht an: petra-raecker@lwk-niedersachsen.de
- Bei schriftlichen Anträgen, die per Post/Fax an das Pflanzenschutzamt gesendet wurden: diese sind zurzeit mit Antragsdatum Ende Mai 2015 abgearbeitet. Bei Anträgen, die vor Ende Mai 2015 gestellt wurden, senden Sie uns bitte eine Nachricht an: petra-raecker@lwk-niedersachsen.de

2. Ich habe einen Bewilligungsbescheid erhalten, aber noch keine Zahlungsaufforderung.

Der Zeitraum zwischen Bewilligungsbescheid und der Zahlungsaufforderung kann bis zu 3 Wochen betragen. Bitte nehmen Sie vorher keine Zahlungen vor und haben noch etwas Geduld.

4. Ich habe bezahlt, aber noch keinen Sachkundenachweis erhalten.

Der Versand des amtlichen Sachkundenachweises erfolgt über einen zentralen Druckdienst in Deutschland. Hier kann der Zeitraum von der Zahlung bis zum Versand 6-8 Wochen betragen.

5. Ich habe meinen neuen Sachkundenachweis verloren.

Bitte teilen Sie uns per E-Mail den Verlust unter Angabe Ihres Vor- und Nachnamens und Ihres Geburtsdatums mit an: petra-raecker@lwk-niedersachsen.de. Die Neuausstellung des Nachweises ist gebührenpflichtig und kostet 18,00 Euro.

6. Bei der Beantragung der neuen Scheckkarte hat sich herausgestellt, dass ich nicht sachkundig im Pflanzenschutz bin. Wo kann ich einen Lehrgang und eine Prüfung zur Erlangung der Sachkunde machen?

Informationen zu den von der LWK angebotenen Sachkundelehrgängen/-prüfungen finden Sie auf unseren Internetseiten der LWK unter www.lwk-niedersachsen.de unter dem Webcode 01010444.

7. Ich möchte ab dem 26. November 2015 Pflanzenschutzmittel einkaufen, die für berufliche Verwender zugelassen sind. Dazu benötige ich den neuen Sachkundenachweis, der mir jedoch noch nicht vorliegt.

Falls Ihnen bereits der amtliche Bewilligungsbescheid vorliegt, können Sie diesen anstelle der Scheckkarte beim Handel vorzeigen und später eine Kopie des Sachkundenachweises nachreichen. In vielen Fällen reicht auch die Angabe der Identifikationsnummer, die Sie beim Online-Antrag erhalten haben, aus.

Falls Ihnen noch kein Bewilligungsbescheid vorliegt, senden Sie uns bitte per E-Mail eine Nachricht, dass Sie für den Einkauf von Pflanzenschutzmitteln eine vorübergehende Bescheinigung über die Anerkennung Ihrer Sachkunde benötigen, die Sie in der Regel zeitnah per Mail erhalten. Die Mail senden Sie bitte an: petra-raecker@lwk-niedersachsen.de. Geben Sie dazu bitte Ihren Vor- und Nachnamen, Ihr Geburtsdatum und möglichst Ihre Identifikationsnummer an.

8. Der Handel fordert für den Verkauf von Pflanzenschutzmitteln ab 26.11.2015 neben meinem neuen Sachkundenachweis auch eine aktuelle Teilnahmebescheinigung an einer anerkannten Fortbildungsmaßnahme.

Das Pflanzenschutzgesetz fordert vom Handel ausschließlich die Kontrolle des neuen Sachkundenachweises. Eine Kontrolle der Teilnahme an anerkannten Fortbildungsveranstaltungen durch den Handel ist nicht vorgesehen. Dies wird nur von den Prüfdiensten der LWK Niedersachsen kontrolliert. Weisen Sie bitte Ihren Händler auf diesen Sachverhalt hin. Solange Sie Besitzer des neuen Sachkundenachweises sind, solange sind Sie auch sachkundig im Pflanzenschutz und können Pflanzenschutzmittel einkaufen, unabhängig von der Fortbildungspflicht, es sei denn, die zuständige Behörde entzieht Ihnen den Sachkundenachweis durch Widerruf (z. B. wenn Sie Ihrer Fortbildungspflicht auch nach Fristsetzung nicht nachkommen).

9. Ich kann bis zum vorgeschriebenen Termin 31.12.2015 nicht an einer anerkannten Fortbildungsmaßnahme teilnehmen. Bin ich in 2016 dann noch sachkundig und was muss ich tun?

Für alle „Altsachkundigen“ (am 14.02.2012 sachkundig) gilt als erster Fortbildungszeitraum der 01.01.2013 bis zum 31.12.2015. Für diejenigen, die in diesem Zeitraum nicht an einer anerkannten Fortbildungsmaßnahme teilgenommen haben/ teilnehmen konnten, wird bei Pflanzenschutzkontrollen ab 2016 eine Beanstandung ausgesprochen. Gleichzeitig wird denjenigen die Gelegenheit gegeben, im Laufe des ersten Quartals 2016 die Teilnahme an einer anerkannten Fortbildungsmaßnahme nachzuholen (z. B. Winterveranstaltung der Bezirksstellen der LWK). Diese kurzfristige Teilnahme an einer solchen Veranstaltung muss den Prüfdiensten dann zeitnah nachgewiesen werden. Andernfalls kann der Sachkundenachweis eingezogen werden. Die Sachkunde verliert man erst bei Widerruf des Nachweises durch die Kontrollbehörde.

10. Wo finde ich ein Angebot über anerkannte Fortbildungsmaßnahmen in Niedersachsen?

Eine Übersicht der angebotenen anerkannten Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen in Niedersachsen finden Sie auf den Internetseiten der LWK unter www.lwk-niedersachsen.de unter dem Webcode 01026220.

Weitere Fragen zur Sachkunde im Pflanzenschutz beantworten gern:

Frau Petra Räcker
Tel. 0511-4005-2116

Dr. Stefan Lamprecht
Tel. 0511-4005-2178